

Informationen über steuerliche Änderungen ab 01.01.2025

(Stand Juli 2024)

Das Wachstumschancengesetz wurde am 27.03.2024 im Bundesgesetzblatt verkündet – die Planungen dazu liefen bereits seit 2020.

Dieses beinhaltet im Wesentlichen, daß künftig die Papierrechnung (Brief/Fax) und Rechnungen im PDF-Format ihre Gültigkeit verlieren. (eine reine PDF-Datei ist keine E-Rechnung).

Es sind dann nur noch elektronische Rechnungen (PDF-Datei mit XML-Anhang) zugelassen.

Hier die möglichen Varianten (**B2B** ist neu – **B2G** besteht bereits seit 2020):

B2B (Business-to-Business) bezeichnet Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen. Krankenkassen (BHD) sind davon nicht betroffen.	B2G (Business-to-Government) bezeichnet Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen und öffentlichen Auftraggebern.
ZUGFeRD Da X-Rechnungen für Menschen schlecht lesbar sind, wurde das Format ZUGFeRD entwickelt. Dieses Format ist eine PDF-Datei, in welche „unsichtbar“ eine XML-Datei integriert ist. Somit ist die Rechnung sowohl für Mensch als auch Maschine lesbar und kann an das Firmendesign angepasst werden.	X-Rechnung Hierbei handelt es sich um einen strukturierten XML-Datensatz der maschinell ausgelesen werden kann. Hier gibt es aber keinerlei Möglichkeiten für ein Firmendesign. Corporate Design, grafische Elemente oder eine individuelle Schriftart können nicht verwendet werden.
01.01.2025 Pflicht für <u>alle</u> Unternehmen eine eRechnung <u>empfangen</u> zu können (E-Mail / Internet notwendig). Unternehmen (Rechnungssteller) mit einem Umsatz von über 800.000 € im Vorjahr können <u>freiwillig</u> an inländische Unternehmen eine eRechnung senden. 01.01.2027 Unternehmen (Rechnungssteller) mit einem Umsatz von über 800.000 € im Vorjahr <u>müssen</u> an alle inländischen Unternehmen eine eRechnung senden. 01.01.2028 Alle Unternehmen (Rechnungssteller), auch Pauschalierer und Kleinunternehmer, <u>müssen</u> an inländische Unternehmen eine eRechnung senden!	27.11.2020 Pflicht für alle staatlichen Stellen. Der entsprechende Rechnungsempfänger muß uns schriftlich benachrichtigen und mindestens die Leitweg-ID und die Mailadresse mitteilen. Alle Rechnungen (XML-Dateien) werden dann per E-Mail versendet
Übergangsregelungen Alle Unternehmen müssen ab dem 1. Januar 2025 eRechnungen <u>empfangen</u> können. Aufgrund des Umstellungsaufwandes wird es für Rechnungsaussteller jedoch folgende Übergangsregelungen in den Jahren 2025 bis 2027 geben: In den Jahren 2025 bis 2027 sind neben eRechnungen auch Papierrechnungen und - vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers - sonstige elektronische Rechnungen z.B. PDF-Datei zulässig. Dies gilt in 2027 nur noch für inländische Unternehmen mit einem Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 UStG) im vorangegangenen Kalenderjahr bis zu 800.000 Euro. Ab 2028 sind die neuen Anforderungen an die eRechnung und ihre Übermittlung dann zwingend umzusetzen.	

Archivierung eRechnungen

Auch für die Archivierung von elektronischen Rechnungen gelten die sogenannten „**Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung**“ von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ (GoBD seit 2015).

- Eine **E-Rechnung muss elektronisch archiviert** werden. Es reicht nicht, wenn Sie nur einen Ausdruck der E-Rechnung aufbewahren, dies gilt als Kopie.
- Elektronische Rechnungen sind **genauso lange aufzubewahren wie Papierrechnungen – nämlich 10 Jahre**. Die Aufbewahrungsfrist beginnt, wenn das Kalenderjahr abgelaufen ist, in dem die Rechnung ausgestellt wurde.

Papierrechnungen und elektronische Rechnungen, die nicht die o.g. Anforderungen erfüllen, werden unter den neuen Begriff „sonstige Rechnung“ fallen. Eine per E-Mail versandte PDF-Rechnung gilt ab 2025 nicht mehr als eRechnung, sondern als sonstige Rechnung.

Nicht unter die eRechnungspflicht fallen

- steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 9 bis 28 UStG (z.B. Miet- und Pächterträge)
- Kleinbetragsrechnungen (§ 33 UStDV ≤ 250 Euro brutto)
- Rechnungen an Endverbraucher/ Kunden
- Rechnungen an einem im Ausland ansässigen Unternehmer